

EU DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) in Kraft Auslegeordnung für TherapeutInnen, Schulen und Verbände im Bereich der KomplementärTherapie

Von Dr. Peter Ettler, Rechtsanwalt, Wetzikon

Zusammenfassung für Eilige in Tabellenform

Damit sich eilige LeserInnen einen schnellen Überblick über den regulatorischen Dschungel und dessen Bedeutung für ihre KT- Tätigkeiten oder für ihre KT-Schule verschaffen können, schalten wir eine Tabelle vor, die Handlungsbedarf als **MUSS** oder blosser **EMPF**ehlung oder völlig freiwillige **KÜR** darstellt und dabei auf die entsprechenden Kapitel verweist. Wo die Regulierung überrissen wäre und mehr neuen Aufwand als Nutzen generiert, ist ein **NO** gesetzt.

Ursula Brunner
RAin Dr. iur. Dr. h. c.
brunner@ettlersuter.ch

Adrian Suter
RA lic. iur.
suter@ettlersuter.ch

Adrian Strütt
RA Dr. iur.
struett@ettlersuter.ch

Martin Looser
RA
looser@ettlersuter.ch

Seraina Schneider
RAin lic. iur.
schneider@ettlersuter.ch

Nuria Frei
RAin lic. iur.
frei@ettlersuter.ch

Nina von Büren
RAin MLaw LL.M.
vonbueren@ettlersuter.ch

Peter Ettler
RA Dr. iur.
Konsulent

Klausstrasse 43
Postfach 3062
8034 Zürich

T + 41 43 377 66 88
F + 41 43 377 66 89
www.ettlersuter.ch
info@ettlersuter.ch

Eingetragen
im Anwaltsregister

REGEL: DIE EU DSGVO GILT NICHT IN DER SCHWEIZ (Ziff. 1). AUSNAHME: ES FÜHREN DATENSPUREN IN DIE EU.				
IM EINZELNEN:	Datenschutzerklärung (4.3)	Info Cookies usw. (4.4)	Newsletter (4.5)	Datenschutzbeauftragter (4.6)
TherapeutIn ohne EU-Klientschaft (2.1)	KÜR	KÜR	KÜR	NO
TherapeutIn mit EU-Klientschaft und «EU-FOKUS» (2.2)	MUSS	MUSS	MUSS	NO
Schweiz. KT-Schule (2.3)	EMPF	EMPF	EMPF	NO
Verband (2.4)	EMPF	EMPF	EMPF	NO

1. Geltung der EU DSGVO für die Schweiz?

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [und] zum freien Datenverkehr ... (Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Sie ist jetzt für alle Akteure, die auf dem Gebiet der Europäischen Union tätig sind oder dort Datenspuren hinterlassen, unmittelbar anwendbar¹.

Akteure sind

- Die von der Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten «*betroffenen Personen*», d.h. die KlientInnen, InteressentInnen, Website- oder Facebook- oder ähnliche Social Media-Accounts Besuchenden.
- Die solche Daten «*Verarbeitenden*» und deren «*Auftragsverarbeiter*» (automatisierte oder nicht automatisierte Verarbeitung). Vorliegend geht es um TherapeutInnen, KT-Schulen und die Verbände selber als Verarbeitende und deren Hilfspersonen wie Angestellte, Webmaster, Webhoster, BuchhalterInnen.

Die *Schweiz* hat die *DSGVO nicht übernommen* und ihr eigenes Datenschutzgesetz auch nicht «autonom» an diese angepasst. Der Bundesrat legte dem Parlament einen Entwurf zu einer Revision des Datenschutzgesetzes vor. Die Nationalratskommission beschloss mit Mehrheitsentscheid von SVP, FdP und CVP, den DSGVO-Teil der Revision abzutrennen und nicht zu behandeln. Zurzeit wird nur der hier nicht interessierende «Schengen-Teil»² beraten. Offensichtlich haben sich Bedenken der Wirtschaftskreise gegen neue Regulierungen durchgesetzt. Dennoch ist damit zu rechnen, dass die DSGVO innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre ins Schweizer Recht übernommen wird. Denn die EU wird das lasche Schweizer Datenschutzrecht nicht über längere Zeit hinnehmen und argumentieren, dieses schaffe Handels- und Dienstleistungshemmnisse, die nach den bilateralen Verträgen Schweiz-EU verboten sind.

¹ Wer sich umfassender informieren will, findet einen sehr konzisen Überblick mit vielen wertvollen Links auch direkt auf die DSGVO auf der Website des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz, <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html>, besucht am 1.6.2018; im Folgenden zitiert als EDÖB, DSGVO

² Polizei- und Strafverfolgungsdatenbanken etc.

Für Schweizerische Daten-Verarbeitende gilt die DSGVO daher (noch) nicht. Ausnahme: Wenn sie Daten von in der EU lebenden Personen verarbeiten oder von ihren Auftragsverarbeitern bearbeiten lassen.

Es braucht also einen «Ausland-Bezug» der Daten zu Personen in der EU. In diesem Falle unterstehen auch schweizerische TherapeutInnen, Schulen und die Verbände selber bzw. deren Websites und Social Media accounts dem DSGVO-Recht.

Daraus lassen sich für die hier interessierenden Datenverarbeitenden – *als SOLL- oder Minimalvorschriften* – folgende Regeln ableiten³:

2. Datenverarbeitende im KT-Feld

2.1 Schweizerische TherapeutInnen ohne Klientschaft aus dem EU-Ausland

Sie dürfen die Daten ihrer *Klientschaft wie bisher* bearbeiten und ihnen auch ungefragt elektronische oder andere Newsletters zustellen. Natürlich gilt die «Schweigepflicht», der sie schon lange unterstehen, auch für die Daten, d.h. sie müssen dafür sorgen, dass ihre Klienten-Datensammlung sicher elektronisch gespeichert oder in verschlossenen Behältnissen abgelegt ist.

Falls sich ab und zu eine KlientIn aus der EU bei ihnen behandeln lässt, solche KundInnen aber marginal sind und auch nicht extra beworben werden, bleiben sie trotzdem KMU mit praktisch ausschliesslichem Schweiz-Bezug.

Eine *Speicherung und Verarbeitung in Clouds* (Dropbox, Google, Blue One Blue) ist zulässig, unabhängig davon, ob sich diese in der EU befinden. Denn die Cloud-Betreiber mit Sitz oder Geschäftsbezug in die EU sind selber verpflichtet, die Vorgaben der DSGVO einzuhalten. D.h. sie müssen die Daten so speichern, dass sie selber zu deren Inhalt keinen Zugang haben.

Ob diese TherapeutInnen *bezüglich Websites und Social-Media-Accounts* vorsorgen müssen für den Fall, dass sie von InteressentInnen aus der EU angeklickt werden, untersuchen wir später (Ziff. 3).

³ Vgl. EDÖB, DSGVO, S. 6ff

2.2 Schweizerische TherapeutInnen mit Klientschaft aus dem EU-Ausland

Bezüglich der Schweizer Klientschaft dieser Gruppe gilt das in Ziff. 2. Gesagte.

Ihre EU-Klientschaft hat dagegen Anspruch auf die Behandlung ihrer Daten nach der DSGVO, vgl. Ziff. 3.2 und 3.3, sobald dieses Kundensegment als nicht mehr unbedeutend erscheint und sobald es in irgendeiner Form aktiv beworben wird (in der Tabelle oben als «EU-FOKUS» bezeichnet. Das kann z.B. auch durch Hinweise auf der Website geschehen, die sich spezifisch an die EU-Klientschaft wenden (z.B. Anfahrtsbeschreibung ab Grenze, Hinweis auf zufriedene Klientschaft ennet der Grenze) (vgl. auch Ziff. 3.2 unten).

Ob es sich lohnt, die Klientschaft unterschiedlich zu behandeln, erscheint mir fraglich; letztlich muss dies aber jede TherapeutIn für sich selber entscheiden.

Websites und Social-Media-Accounts dieser TherapeutInnen sind DSGVO konform zu gestalten.

2.3 Schweizerische KT-Schulen

Ich gehe davon aus, dass solche Schulen fast ausschliesslich Studierende und Weiterzubildende mit Wohnsitz in der Schweiz haben. Daher gilt für sie grundsätzlich das in Ziff. 2 oben Gesagte.

Allerdings dürften ihre *Websites und Social Media Accounts* durchaus internationalen Beachtungswert haben. Daher ist ihnen zu empfehlen, diese DSGVO konform zu gestalten, vgl. Ziff. 3 unten.

2.4 Verbände

Verbände haben von den genannten Unternehmen sicher die stärkste internationale Ausstrahlungskraft. Deren Websits werden auch aus dem EU-Raum öfters angeklickt weshalb es besser ist, den Anforderungen der DSGVO zu genügen (Ziff. 3 unten).

Darüber hinaus haben Verbände eine Vorbild- und Vorreiter-Funktion für das KT-Feld in der Schweiz. Deshalb steht es ihnen gut an, wenn sie *freiwillig* auch die weiteren Anforderungen der DSGVO für die Bearbeitung von Daten ihrer Kundschaft bereits vor Inkrafttreten einer qualitativ gleichwertigen Schweizer Datenschutzgesetz Regelung erfüllen (Ziff. 4.1 unten. Dabei ist keine besondere Eile geboten, so dass das entsprechende Projekt seriös aufgelegt werden kann.

3. Datenschutz Anforderungen an die Website und an Social Media Sites

3.1 Warum ist der Besuch von Websites oder Social Media Sites ein Thema für den EU Datenschutz?

Ziel der DSGVO ist, den *betroffenen Personen die Herrschaft über ihre Daten zurückzugeben*. Bisher — und in der Schweiz weiterhin — lag diese Herrschaft bei den Verarbeitenden. Der Besuch von Sites erfolgt freiwillig. Entscheiden sich Betroffene für einen Besuch, erhalten die Verarbeitenden Informationen über den Besuch, wenn sie entsprechende Auswertungstools benützen, so z.B. über die IP-Adresse. Setzt die Website Cookies oder Trackers, wird es möglich, das Surf-Verhalten der Betroffenen zu verfolgen. Dieses lässt sich auswerten, um Betroffenen beispielsweise spezifisch auf sie zugeschnittene Werbung zu übermitteln, die auf der Site ungefragt aufplopt. Gemäss dem früheren Herrschaftssystem konnten sich Betroffene im besten Falle dagegen wehren, indem sie entsprechende Newsletters aktiv kündigten («unsubscribe»).

Gemäss dem Herrschaftssystem unter der DSGVO sind u.a.

- Den Betroffenen in der «Datenschutzerklärung» umfassende und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen, wofür die von ihnen erzeugten Daten verwendet werden
- Sie vorgängig anzufragen, ob sie der Verwendung von Cookies oder Trackers zustimmen
- Kontaktaufnahmen aller Art, wie z.B. Newsletters, mit den Betroffenen ohne deren vorgängige Zustimmung verboten
- Sie umfassend darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten sie haben, ihre erteilte Zustimmung zu widerrufen.⁴

Diese Informations-, Aufklärungs- und Verhaltenspflichten gelten grundsätzlich dann, wenn Betroffene innerhalb der EU beobachtet oder durch Zustellung von Daten aktiv bewirtschaftet werden sollen. Dass die Beobachtung aus der Schweiz erfolgt, ändert nichts an der Gültigkeit der genannten Pflichten. Die Pflichten gelten nicht absolut. Bei Geringfügigkeit gelten Ausnahmen. Dabei ist in Ermangelung von Gerichtspraxis noch nicht wirklich klar, ob solche Ausnahmen greifen oder nicht. Allgemein lässt sich bloss sagen, dass Ausnahmen (wohl) nicht gelten, je intensiver, systematischer und auf Personen in der EU zugeschnittener die Beobachtung (nachstehend Ziff. 3.2) erfolgt. Bei aktiver Bewirtschaftung erhobener Daten (Ziff. 0 unten) gelten Ausnahmen (wohl) noch weniger.

⁴ Vgl. die vollständige Auflistung unter EDÖB, DSGVO, S. 4 und 5

3.2 Beobachtung des Verhaltens von Website oder Social Media Benutzenden als (noch schwammiger) Anknüpfungspunkt

Wird das Web-Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Union bloss beobachtet durch Auswertung der elektronischen Spuren, die sie hinterlassen (Art. 3 § 2 Bst. b DSGVO), ist für schweizerische Verarbeitende am wenigsten klar, ob ihre Tätigkeiten unter die strikte Regel fallen oder ob sie davon eine Ausnahme beanspruchen können. Nachstehend geben wir einige Hinweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit⁵.

Clicks aus dem EU-Raum auf eine schweizerische Website bleiben so lange unproblematisch, als keine Verarbeitung der dadurch generierten Daten erfolgt. Nur hat die verarbeitende Person dafür den Nachweis zu erbringen. Diese Beweislastumkehr ist typisch für die DSGVO, und erst sie verleiht ihr Biss. Ist die Website z.B. so altertümlich, dass irgendwelche Auswertungen schon gar nicht möglich sind, ist der entsprechende Nachweis erbracht.

Ist mit dem installierten Tool dagegen die Auswertung grundsätzlich möglich oder sind gar Cookies und Trackers installiert, genügt «die blosse Zugänglichkeit der Website des Verantwortlichen, ..., einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist,» noch nicht, um eine Ausnahme von der Regel auszuschliessen. Hierfür ist vielmehr das Verhalten der verarbeitenden Person gesamthaft zu würdigen. Je mehr sie versucht, aus Daten von Clicks aus dem EU-Raum Nutzen zu ziehen, je aktiver sie ihre bezahlten oder unbezahlten Dienstleistungen im EU-Raum zu vermarkten versucht, desto eher gilt die strikte Regel (vgl. auch Ziff. 2.2 oben; in der Tabelle als «EU-FOKUS» bezeichnet).

Jede TherapeutIn oder Schule soll sich daher überlegen, welche Kunden- bzw. Datenbezüge in die EU sie hat, ob und wie sie sie bewirtschaftet und ob sie neben den auf schweizerische Betroffene zielenden Massnahmen überhaupt ins Gewicht fallen. Je vernetzter er/sie in die EU ist, desto mehr drängt sich DSGVO konformes Verhalten auf. Dabei soll er/sie diese Überlegungen protokollieren und intern ablegen, um gegebenenfalls vor einer EU-Datenschutzbehörde den Nachweis zu führen, dass er/sie sich mit diesen Pflichten überhaupt befasste und entsprechende Strategien festlegte (Art. 24 und 25 DSGVO, vgl. auch EDÖB, DSGVO S. 7 und 8).

⁵ Recht ist auch in der EU keine exakte Wissenschaft. Das ist für NichtjuristInnen bisweilen schwer verständlich, aber nicht zu ändern...

Obige Darlegungen zeigen, dass TherapeutInnen oder Schulen mit nicht völlig marginalen Datenbezügen in die EU ein gewisses Risiko laufen, über kurz oder lang in ein Verfahren vor einer Datenschutzbehörde in der EU verwickelt zu werden, dessen Ausgang zudem zurzeit nicht wirklich vorhergesagt werden kann. Daher ist eine proaktive DSGVO-Strategie in allen solchen Fällen zumindest zu überlegen (vgl. Ziff. §).

3.3 Aktive Bearbeitung von Daten von Zielgruppen in der EU

Wer von der Schweiz aus personenbezogene Daten von Personen mit Aufenthalt in der EU bearbeitet für Waren- und Dienstleistungsangebote in der EU, unabhängig davon, ob eine Zahlung erforderlich ist oder nicht (Art. 3 § 2 Buchstabe a) DSGVO) ist grundsätzlich der DSGVO unterstellt. Was ein «Waren- und Dienstleistungsangebot» ist, ist in der DSGVO nicht genau umschrieben. Wesentliches Gewicht kommt der «offensichtlichen Absicht» zu, «betroffenen Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union Dienstleistungen anzubieten.»

Als Beispiele für eine solche Absicht führen wir an:

- TherapeutInnen in der Nähe der Landesgrenze haben Klientschaft aus dem EU-Ausland, richten sich auf ihren Websites z.B. auch über Lagebeschreibungen («nur 5 km ab Grenzübergang xy») ausdrücklich an sie oder versenden ihre Newsletters regelmässig auch an ausländische E-Mail-Adressen
- Eine KT-Schule wirbt für Sommer-Kurse im sonnigen Wallis mit Newsletter auch an EU ausländische Klientschaft unter Verwendung ihrer Mailadressen, die sie aus Altbeständen zur Verfügung hat.

Erneut drängt sich der Schluss auf, dass bei solchen Ausland-Bezügen eine proaktive DSGVO-Strategie der sichere Weg ist.

4. Pflichten bei Anwendung der DSGVO⁶

4.1 Datenschutz als Chance

Im KT-Bereich Tätige pflegen einen respektvollen, wertschätzenden Umgang mit ihrer Klientschaft. Das erstreckt sich bis auf den Umgang mit ihren Daten. Dieser ist durch die Schweigepflicht gegenüber Dritten abgesichert. Zudem beziehen sie ihre Klientschaft in ihr Behandlungskonzept ein.

⁶ Dazu detailliert EDÖB, DSGVO, S. 8ff

Sie bestimmt ganz wesentlich mit, wohin die Reise geht. Selbstredend gilt das auch für die KT-Schulen und für den Umgang der TherapeutInnen untereinander, und folglich auch für die Verbände (vgl. auch Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** am Ende).

Ausgehend von diesem Konzept gebietet es sich eigentlich von selbst, der Klientenschaft grundsätzlich die Herrschaft über ihre Daten zuzugestehen. D.h. sie proaktiv zu informieren wie und zu welchem Zweck ihre Daten gespeichert und verwendet werden, über ihre Rechte aufzuklären und sie bestimmen zu lassen, ob die beim Click auf Sites anfallenden Informationen z.B. für Werbezwecke verwendet werden **dürfen.**

In diesem Sinne ist die DSGVO eine Chance, den Umgang mit Daten zu untersuchen, ein Konzept zu erarbeiten, dieses ins Unternehmensleitbild zu integrieren und umzusetzen u.a. durch Publikation auf den Sites des Unternehmens.

4.2 Zusammenarbeit mit Webmaster und/oder EDV-Verantwortlichen bei der Umsetzung des Konzepts

Es ist hier nicht der Ort, eine allgemeingültige Anweisung für das Konzept zu erteilen. Denn dieses hängt von vielen Besonderheiten des Unternehmens, der Art der eingesetzten Datenverarbeitung, der Präsenz im Web und ihren technischen Spezifikationen ab. Daher kommt jedes Unternehmen – ganz gleich wie bei der Qualitätssicherung – nicht umhin, sein eigenes massgeschneidertes Konzept zusammen mit den zuständigen Personen zu erarbeiten und umzusetzen.

Zudem ist bei den Webverantwortlichen nach unserer Beobachtung bereits sehr viel praxistaugliches Wissen vorhanden, das die korrekte Umsetzung auf den Sites ihrer Kunden gewährleistet. Mit der konkreten Nachbearbeitung ihrer Website, den darauf gesetzten Cookies usw. sind die meisten Webuser ohnehin überfordert. Deshalb ist eine gute Zusammenarbeit mit dem eigenen Webverantwortlichen unabdingbar. Nachfolgend verweisen wir daher ohne Anspruch auf Vollständigkeit nur auf einige Beispiele, welche herangezogen werden können, um Ihnen zu helfen, Projektskizzen von Webverantwortlichen zu verstehen und überprüfen zu können. Bei der Suche nach Beispielen bin ich über die Website des EDÖB auf die bereits gut ausgebaute Beispielsammlung unseres Nachbarlandes Lichtenstein gestossen, für welches die DSGVO in Kraft getreten ist: <https://www.llv.li/#/117565>.⁷

⁷ Hinweis für Verbände betreffend Französisch: Auf der Website

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html> das Kästchen FR oben rechts anklicken, dieses liefert Links zu Beispielen

Ebenfalls informativ ist das Datenschutz Self Assessment Tool (DSAT), das sich beim EDÖB findet <http://dsat.ch/>.

4.3 Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO): sog. «Datenschutzerklärung»

Ein gutes Beispiel für die Anforderungen an die «Datenschutzerklärung» und diese selbst finden Sie hier:

<https://www.llv.li/files/dss/datenschutzerklärung-fur-webseitenbetreiber-nach-den-vorgaben-der-dsgvo.pdf>.

<https://www.llv.li/#/118295/informationspflicht-gemass-art--dsgvo>.

Immer wieder gibt die *Dauer der Speicherung von Daten der Betroffenen* zu Reden. Auch hier gilt der Grundsatz «Nur solange wie erforderlich». Bei Daten von Klientenschaft, Auszubildenden, Weiterzubildenden oder Mitgliedern der Verbände stellt dieser Grundsatz keine besondere Hürde auf: Wegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dürfen diese Daten für 10 Jahre gespeichert werden.

Die Löschung der Daten nach Ablauf der 10 Jahre seit der letzten Beanspruchung von Dienstleistungen stellt jedoch eine grössere Herausforderung dar.

4.4 Information über das Setzen von Cookies und Trackersoftware auf Websites

Dazu gibt es mittlerweile genügend Beispiele von aufploppenden Kästchen im Web, die die betroffenen Personen darüber informieren, dass sie vor weiteren Klicks auf die Website erklären müssen, ob sie mit solchem Beobachten ihres Verhaltens einverstanden sind (vgl. zum Hintergrund Ziff. 3.2 oben).

4.5 Speziell: Zustellung von Newsletters an Klientenschaft/Kundschaft sowie an Besuchende von Sites

Nach DSGVO ist dafür die *vorgängige ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person* einzuholen. Ein logischer Schritt bei der Rückübertragung der Herrschaft über die eigenen Daten! Aber ein grosser Verlust für KMUs, die auf diesem Weg praktisch gratis alle Betroffenen bewerben konnten, welche sich in irgendeinem Zusammenhang schon einmal für ihr Unternehmen interessierten! Diese an sich begrüssenswerte Regelung verschafft «Big Data» einen komparativen Vorteil, da Betroffene noch immer relativ leicht dazu zu bewegen sind, der Bewerbung durch z.B. Facebook mit auf sie zugeschnittenen Daten zuzustimmen, während sie die entsprechenden Anfragen von KMUs eher wegeklicken.

Da ungefragte Bewerbung von in der Schweiz lebenden Personen durch Datenverarbeitende aus der Schweiz noch immer zulässig ist (vgl. Ziff. 0 oben), haben diese die Chance, sich an die Zustimmung der Betroffenen in mehreren Schritten heranzutasten. Beispielsweise, indem sie diesen im Pop Up-Fenster anbieten, sich mit diesem Thema «erst später» zu befassen. Ob dies werbepsychologisch sinnvoll ist, ist von diesbezüglich kompetenten Personen zu beurteilen.

Auf jeden Fall ist neue Kundschaft oder Klientschaft im Rahmen der ersten Kontakte zu befragen, ob sie die entsprechende Zustimmung erteilen, da in diesem Zeitpunkt die Bereitschaft dazu wohl am höchsten ist.

4.6 Ernennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO)

KMU (= Betriebe bis zu ca. 250 Mitarbeitenden) müssen nur dann einen Datenschutzbeauftragten ernennen, wenn die Verarbeitung von Daten ihre Haupttätigkeit ist (vgl. <https://www.llv.li/files/dss/kmu-info-dss.pdf>). Da weder in einer KT-Praxis noch in KT-Schulen das Augenmerk auf der Verarbeitung von Daten liegt, sondern diese nur Hilfsmittel für die therapeutische resp. Bildungs-Tätigkeit sind braucht es – solange sie KMU bleiben – keinen Datenschutzbeauftragten. Daran ändert unseres Erachtens nichts, dass die in einer KT-Praxis anfallenden Daten teilweise nach Art. 9 DSGVO besonders schützenswerte Gesundheitsdaten sind (KlientInnendokumentation). Denn deren Verarbeitung erfolgt nur Klienten bezogen. Damit liegt keine «umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten» vor, welche die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten erfordern würde (Art. 37 §1 Bst. c e contrario DSGVO).

Wetzikon, 28. August 2018